



Netzanschluss verweigert – Der BNetzA-Beschluss zu Batteriegroßspeichern (BESS)

1. Hintergrund

- a) Sachverhalt und Verfahren
- b) Rechtlicher Rahmen: KraftNAV und §17 EnWG
- c) Kernaussagen des Beschlusses

2. Folgen und Einordnung

- a) Auswirkungen auf BESS-Netzanschlüsse
- b) Aktuelle Entwicklungen: Regulatorik im Fluss
- c) Konsequenzen
- d) Handlungsempfehlungen und Ausblick

01



Zäsur für BESS- Netzanschlüsse

Die Beschlusskammer 6 erleichtert Ablehnungen durch Netzbetreiber: Ein vollständiger technischer Nachweis ist nicht mehr nötig, Plausibilität genügt.

02



Nur § 17 EnWG maßgeblich

Die KraftNAV bleibt außen vor – seit 24.12.2025 auch gesetzlich klargestellt. Der Anschlussanspruch besteht fort, mit Kapazitätsvorbehalt.

03



BKZ rechtlich abgesichert

Der BGH bestätigt das Leistungspreismodell (EnVR 1/24) – ein teils zweistelliger Millionenbetrag ist einzupreisen.

04



Regulatorik bleibt in Bewegung

MiSpeL (ab 1.10.2026) und das Verfahren AgNes verändern die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Speicher weiter.

05



Handlungsbedarf jetzt

Frühzeitige technische Fundierung, aktive FCA-Angebote und geprüfte Rechtsschutzoptionen entscheiden über die Realisierbarkeit.

Eckdaten des Verfahrens

Verfahren Besonderes Missbrauchsverfahren, § 31 EnWG

Beteiligte BESS Germany 1 GmbH (Monheim am Rhein) ./ Edis Netz GmbH (E.ON), Brandenburg

Beschluss Beschlusskammer 6 – 30.03.2026

Aktenzeichen BK6-25-325

Veröffentlicht Mai 2026

Ergebnis Antrag zulässig, aber unbegründet

Verfahrensgang

- 1 Ende 2024: erstes Netzanschlussbegehren für einen Graustromspeicher
- 2 Ablehnung durch den Netzbetreiber – auch bei reduzierter Leistung; Netzausbau laut VNB erst in 8–10 Jahren verfügbar
- 3 Anfang 2025: erhebliche Reduzierung der beauftragten Leistung führt zu erneuter Ablehnung durch den Netzbetreiber
- 4 Netzausbau zur Beseitigung des Engpasses laut VNB erst in 8-10 Jahren verfügbar
- 5 Antrag der BESS Germany 1 auf Überprüfung des VNB-Verhaltens
- 6 Beschlusskammer bestätigt die Ablehnung als gerechtfertigt

KraftNAV – nicht anwendbar



Die Kraftwerks-Netzanschlussverordnung greift nach Auffassung der Beschlusskammer nicht für Batteriespeicher – und zwar bereits vor der KraftNAV-Novelle Ende 2025.

§ 17 EnWG – allein einschlägig



Allgemeine Anschlusspflicht mit Kapazitätsvorbehalt. Kein Verstoß gegen den diskriminierungsfreien Netzzugang; die Begründungspflicht (Abs. 2 S. 2/3) gilt nur für das eigene Netz des VNB.

Folge: Prüfung allein an § 17 EnWG – mit deutlich geringeren Anforderungen an den Netzbetreiber.



Update: Die KraftNAV-Novelle wurde am 19.12.2025 vom Bundesrat gebilligt; seit 24.12.2025 sind Batteriespeicher ausdrücklich vom Anwendungsbereich der KraftNAV ausgenommen – die Linie der Beschlusskammer ist damit gesetzlich abgesichert.

Baukostenzuschuss (BKZ): BGH bestätigt Leistungspreismodell für BESS (EnVR 1/24)

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.12.2023



Das Beschwerdegericht wertete den nach dem Leistungspreismodell berechneten BKZ als diskriminierend (Az. VI-3 Kart 183/23) und verwies das Verfahren zur Neuentscheidung an die BNetzA zurück.

VS

BGH, Beschluss v. 15.07.2025



Der Kartellsenat hob die OLG-Entscheidung auf: Die Gleichbehandlung von BESS mit anderen Letztverbrauchern beim BKZ sei durch dessen Lenkungs- und Steuerungsfunktion objektiv gerechtfertigt.

Folge: Der BKZ nach dem Leistungspreismodell bleibt zulässig – bei großen Speichern oft ein ein- bis zweistelliger Millionenbetrag.



Update: Für BKZ-Bescheide aus dem Zeitraum 2023–2025 empfiehlt sich eine Überprüfung: Etwaige Rückforderungsansprüche aus der Zeit der OLG-Entscheidung sind nach der BGH-Entscheidung neu zu bewerten.

1. Plausibilität statt Nachweis



Der Netzbetreiber muss das Engpassrisiko nur „plausibel darlegen“ – ein vollständiger technischer Nachweis ist nicht erforderlich.

2. (n-1)-Kriterium



Bei Ausfall des einzigen HöS-/HS-Transformators sänke die Spannung im 110-kV-Netz unter das zulässige Minimum.

3. Kein asymmetrischer Anschluss



Unterschiedliche Anschlusswerte für Einspeisung und Entnahme hält die Kammer ausdrücklich für nicht denkbar.

4. Keine FCA-Pflicht



Flexible Anschlussvereinbarungen (§ 17 Abs. 2b EnWG) sind nur Möglichkeit, keine Pflicht des Netzbetreibers.

≈ 9.710

anhängige Anschlussanfragen für
Großspeicher

400 GW Leistung

661 GWh Kapazität

Stand Ende 2024 (BNetzA-Monitoring)



Was der Beschluss bewirkt

- Niedrige Darlegungsschwelle erleichtert Ablehnungen durch Netzbetreiber
- Entnahme-/Bezugsseite rückt in den Fokus – nicht nur die Einspeisung
- Branchenreaktion: „Freifahrtschein“ für Netzbetreiber
- Trend zu Repartierungsverfahren statt Windhundprinzip bei knapper Kapazität
- Aber: pauschale Kapazitätsverweigerung bleibt unzulässig – Einzelfallbegründung nötig

„Freifahrtschein für Netzbetreiber“

Stimme aus der Erneuerbaren- und Speicherbranche zur
Entscheidung

Was sich rund um den Beschluss weiterbewegt

1. KraftNAV-Novelle in Kraft



Seit 24.12.2025 sind Batteriespeicher gesetzlich klar von der KraftNAV ausgenommen (Bundesratsbeschluss vom 19.12.2025) – die Linie des BK6-25-325-Beschlusses ist damit dauerhaft abgesichert.

2. BGH bestätigt Baukostenzuschüsse



Der BGH hat mit Beschluss vom Juli 2025 (Az. EnVR 1/24) die Erhebung von BKZ für netzgekoppelte Speicher nach dem Leistungspreismodell der BNetzA von 2009 als rechtmäßig bestätigt.

3. Eon rollt FCA-Modell aus



Nach einem erfolgreichen Pilotprojekt mit Eco Stor in Schleswig-Holstein will Eon flexible Netzanschlussvereinbarungen (FCA) bundesweit für seine Verteilnetzbetreiber standardisieren.

4. Netzanschlusspaket & EEG 2027 in der Kritik



Der BVES bewertet die Referentenentwürfe als unzureichend gemessen am Electrification Action Plan der EU-Kommission und fordert schnellere, transparentere Netzanschlussverfahren.

Marktintegration von Speichern: Neue Marktrolle für PV-Speicher und Ladepunkte

1.

Zwei neue Optionen

Die Abgrenzungsoption (§ 19 Abs. 3b EEG) und die Pauschaloption (§ 19 Abs. 3c EEG) trennen graue und grüne Strommengen im Speicher rechnerisch und ermöglichen einen wirtschaftlichen Mischbetrieb.

2.

Ende des „Entweder-Oder-Prinzips“

Bislang verloren Betreiber von PV-Speichern ihre komplette EEG-Förderung, sobald auch nur eine Kilowattstunde grauer Netzstrom eingespeichert wurde – MiSpeL beendet diese starre Regel.

3.

Inkrafttreten zum 01.10.2026

Der aktuelle Arbeitsstand wurde am 5.8.2026 veröffentlicht, Übergangsregelungen sind vorgesehen; ein Erläuterungs-Workshop der BNetzA ist für den 2.10.2026 angekündigt.

4.

Netzentgelte separat geregelt

MiSpeL regelt nur EEG-Förderfähigkeit und EnFG-Umlagesaldierung. Die Netzentgelte für rückgespeisten Speicherstrom verhandelt die BNetzA separat im Verfahren AgNes.

Speichernetzentgelte: Neue Netzentgeltsystematik nach dem Ende der StromNEV

Verfahren AgNes



Die Große Beschlusskammer Energie hat am 12.05.2025 ein Festlegungsverfahren zur Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) eröffnet, nachdem die StromNEV außer Kraft getreten ist.



Offene Frage: Multi-Use-Speicher



Ob Multi-Use-Speicher künftig individuelle Netzentgelte für ihre Einsätze zahlen oder das allgemeine Grundmodell greift, ist zentraler Streitpunkt der Konsultation (Orientierungspunkte v. 16.01.2026).

Folge: Die künftige AgNes-Festlegung entscheidet mit, wie wirtschaftlich der Multi-Use-Betrieb von Speichern (Arbitrage, Regelenergie, Eigenverbrauch) tatsächlich ist.



Update: Das Verfahren läuft parallel zu MiSpeL und ist noch nicht abgeschlossen. Projektkalkulationen sollten künftige Anpassungen der Netzentgelte als Risikoposition berücksichtigen.



Projektentwicklung

- Netzverknüpfungspunkt frühzeitig klären
- (n-1)-Situation im Umspannwerk prüfen
- Standortalternativen bewerten



Finanzierung

- Anschlussunsicherheit einpreisen
- Risikoaufschläge realistisch ansetzen
- Realisierungskaution und Zeitschiene beachten



Genehmigung / Vergabe

- Netzanschlusszusage als kritischer Meilenstein
- BKZ-Frage beachten (BGH, EnVR 1/24 – Juli 2025)
- Verträge an Anschlussrisiko koppeln

Hinweis: Eon plant den bundesweiten Rollout standardisierter FCA-Verträge – aktives Anbieten flexibler Anschlussvereinbarungen kann Projekte beschleunigen.

Empfehlungen

- Anschlussbegehren früh und technisch fundiert stellen
- VNB-Begründung kritisch prüfen – Plausibilität ist kein Nachweis
- Flexible Anschlussvereinbarungen (FCA) aktiv anbieten
- Rechtsschutz nutzen: Beschwerde zum OLG Düsseldorf gegen BNetzA-Beschlüsse

Ausblick



Regulatorik im Fluss

MiSpeL, Speichernetzentgelte und die KraftNAV-Novelle prägen den Rahmen weiter.

Eine gesetzgeberische Nachschärfung zum Speicher-Netzzugang ist wahrscheinlich.

Die Referentenentwürfe zum Netzanschlusspaket und EEG 2027 stehen aktuell in der Kritik des BVES – gemessen am Electrification Action Plan der EU bleiben sie hinter den Erwartungen zurück.

1. Zuständigkeit: OLG Düsseldorf



Für Beschwerden gegen BNetzA-Entscheidungen ist gemäß § 75 EnWG ausschließlich das Oberlandesgericht Düsseldorf zuständig; es gilt Anwaltszwang (§ 80 EnWG).

2. Frist: ein Monat



Die Beschwerde ist binnen eines Monats ab Zustellung schriftlich einzureichen und innerhalb eines weiteren Monats zu begründen (§ 78 EnWG).

3. Grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung



Nach § 76 EnWG entfaltet die Beschwerde regelmäßig keine aufschiebende Wirkung; ein Aussetzungsantrag beim Beschwerdegericht ist möglich (§ 77 EnWG).

4. Rechtsbeschwerde zum BGH



Lässt das OLG Düsseldorf die Rechtsbeschwerde zu, entscheidet abschließend der Kartellsenat des BGH – wie zuletzt im BKZ-Verfahren EnVR 1/24 (§ 86 EnWG).



Dr. Henrik Bremer

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Telefon: 040 / 350036-0
E-Mail: h.bremer@wr-recht.de

Berufliche Tätigkeit

- **WIRTSCHAFTSRAT** **GMBH**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg; seit 2004 als Geschäftsführer
- Partner / Geschäftsführer in der **WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Weitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**; zuvor seit 2015 als Partner & Geschäftsführer der BHVSM Bremer Heller Rechtsanwälte Partnerschaft mbB; zuvor seit 2004 Partner & Geschäftsführer der WIRTSCHAFTSRAT Recht Bremer Heller Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Hamburg

Wesentliche Tätigkeitsfelder

- **Prüfung & Rechnungslegung:** Durchführung von Jahres- & Konzernabschlussprüfungen mit Branchenschwerpunkten in der Telekommunikation, Glasfaserinfrastruktur & Kommunalwirtschaft – einschließlich Bewertung von Netzassets und Projektgesellschaften. *(Projekterfahrung: 20+ Jahre)*
- **Wirtschafts-, Gesellschafts- & Steuerrecht:** Umfassende Beratung von Banken, Investoren & Netzbetreibern in Fragen des M&A-Rechts, Gesellschaftsrechts & Steuerrechts – mit besonderem Fokus auf die rechtssichere Strukturierung von Glasfasertransaktionen als Asset Deal, Share Deal oder Verpachtungsmodell sowie die steueroptimale Gestaltung von Veräußerungs- und Konsolidierungsprozessen. *(Projekterfahrung: 20+ Jahre)*
- **Restrukturierung & Finanzierungsberatung:** Beratung & Konzeptionierung von Restrukturierungslösungen für Glasfaserprojekte – von der außergerichtlichen Covenant-Verhandlung über StaRUG-Verfahren bis zur übertragenden Sanierung – einschließlich Entwicklung tragfähiger Refinanzierungsstrategien und Begleitung von Lender-seitigen Verwertungsprozessen. *(Projekterfahrung: 15+ Jahre)*



www.wr-recht.de



info@wr-recht.de



Tel.: 040 / 350036-0



Standort Hamburg

Bleichenbrücke 11

20354 Hamburg

Hinweise

© Der gesamte Inhalt dieser Präsentation – mit Ausnahme der nachfolgend genannten Inhalte – ist ausschließliches Eigentum der WIRTSCHAFTSRAT
Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Rechtsinhaberin ist jede Vervielfältigung,
Verbreitung, öffentliche Wiedergabe oder inhaltliche Bearbeitung – auch auszugsweise und unabhängig vom Medium – unzulässig. Die Fotos werden
unter einer CC0-Lizenz über die Plattformen Pexels und Unsplash bereitgestellt. Die in dieser Präsentation verwendeten Icons stammen von der
Plattform Flaticon und werden im Rahmen der jeweiligen Lizenzbedingungen genutzt. Die erforderliche Urheber- und Quellenangabe erfolgt zentral in
diesem Impressum gemäß den Vorgaben von Flaticon.